



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion des  
Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 3. Februar 2011

## **Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 12. November 2010 haben Sie den Gemeinderat der Stadt Bern zur Vernehmlassung betreffend Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG) eingeladen.

Der Gemeinderat bedankt sich für den Einbezug der Stadt Bern in die Vernehmlassung und begrüsst grundsätzlich das vorliegende Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG).

### **1. Einleitung**

Bestimmend für das vorliegende Gesetz ist das Verhältnis der öffentlich-politischen Problematisierung der Prostitution beziehungsweise von einzelnen Prostitutionsformen einerseits und staatlichen Gesetzgebungen andererseits. Für den Gemeinderat der Stadt Bern ist es zentral, dass die gesellschaftliche und ökonomische Emanzipation von Sexdienstleistenden mit diesem Gesetz vollzogen wird. Dahinter stellt der Gemeinderat die Forderung, dass die Anbieterinnen und Anbieter sexueller Dienstleistungen die Möglichkeit bekommen sollen, als gewöhnliche Marktteilnehmende agieren zu können. Zugleich verbessert eine weitere Entstigmatisierung der Prostitution ihre Kontrollierbarkeit und ermöglicht den fiskalischen Zugriff auf die erzielten Umsätze. Des Weiteren werden die Möglichkeiten der Präventions- und Informationstätigkeiten durch die Behörden und privaten Fachstellen verstärkt.

Die im Gesetz verankerte Zielsetzung, Personen, welche Prostitution ausüben, vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, wird begrüsst. Die Bewilligungspflicht für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und/oder Vermitteln von Kontakten sowie die Regelung der Pflichten der Bewilligungsinhabenden sind wichtige Schritte zur Zielerreichung.

Da aber gerade ausländische Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter eher von Ausbeutung und Missbrauch betroffen sind, wäre zusätzlich eine gesetzliche Meldepflicht analog der heutigen Berner Praxis der kantonalen und städtischen Migrationsbehörden sinnvoll, stellt diese doch sicher, dass die Sexarbeitenden freiwillig tätig sind und auch die Umstände ihrer Arbeit selber

bestimmen können. Bezüglich der Bewilligungspflicht erscheint es dem Gemeinderat sehr wichtig, dass der Regierungsrat in der noch zu erarbeitenden Verordnung klare Ausführungsbestimmungen erlässt. So muss beispielsweise definiert werden, was die Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene gemäss Artikel 11 Bestimmung c sind. Es ist wichtig, dass das Gesetz im ganzen Kanton einheitlich angewendet wird, da es sich um ein sehr bewegliches und lebendiges Gewerbe handelt. Es braucht für die Gemeindebehörden klare und einheitliche Vollzugsvorgaben, damit dieses Gesetz seine Ziele erreichen kann.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln**

### *Zu Artikel 5*

Der Gemeinderat begrüsst die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Stadt Bern, dass sie aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, örtliche und zeitliche Einschränkungen vornehmen kann. Er begrüsst die Bewilligungspflicht für Betreiberinnen und Betreiber von Salons- und Escort-Services. Jedoch ist im Gesetz (wie im Vortrag dazu) nicht geregelt, mit welchen Mitteln und Ressourcen dieses Bewilligungsverfahren beziehungsweise die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften kontrolliert werden können.

### *Zu Artikel 9*

Eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erscheint dem Gemeinderat zu lange. Obwohl Absatz 2 vorsieht, dass wenn besondere Umstände vorliegen, die Bewilligungsdauer verkürzt werden kann, ist die Frist in der Regel zu lange bemessen. Im Bereich Taxi zeigt die Erfahrung, dass eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren zu lange ist. Die Realität zeigt, dass der vorgeschriebene Informationsaustausch zwischen den Gerichten und Behörden nicht optimal funktioniert. Somit schlägt der Gemeinderat eine kürzere Dauer von 2 Jahren vor, obwohl dies auch auf Seiten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern sowie Behörden einen höheren Aufwand verursacht.

### *Zu Artikel 11*

Die Aufzählung der gesetzlichen Auflagen ist kompliziert und zu technisch (namentlich mit den vielen Verweisen) und es besteht die Gefahr, dass sie für die Bewilligungsinhaber beziehungsweise für den Bewilligungsinhaber in dieser Form nicht verständlich ist. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die verschiedenen Pflichten im Gesetz oder in einer Verordnung zwingend, verständlich und praxistauglich umschrieben werden müssen. Dies ist im Entwurf noch nicht gelungen.

Die Einhaltung der Auflagen muss zudem regelmässig und konsequent kontrolliert werden und es müssen griffige Sanktionen angeordnet werden können. Die Erfahrungen im Bereich des Gastgewerbes zeigen nämlich, dass Auflagen oftmals missachtet werden. In der Stadt Bern wird sich der Kontrollaufwand auf 3 200 Stunden pro Jahr belaufen. Dieser Aufwand muss von den Verursachenden vollumfänglich getragen werden.

### *Zu Artikel 15*

Hier muss im Gesetz verankert werden, dass die Gemeinden für ihre Tätigkeit kostendeckend entschädigt werden. Der grösste Aufwand wird nämlich nicht beim Kanton, sondern bei den Gemeinden anfallen, wie dies heute bereits bei den Gastgewerbebetrieben der Fall ist (Beratung der Gesuchstellenden, Bearbeitung der Gesuche, Stellungnahmen an den Regierungstatthalter, behördliche Abnahmen und Kontrollen). Der Gemeinderat fordert eine Entschädigung nach Aufwand. Er ist der Meinung, dass die Aufwendungen von Stadt und Kanton vollumfänglich von den Gesuchstellenden bzw. Inhaberinnen und Inhabern der Bewilligungen ent-

schädigt werden müssen und für diese Aufgaben keine Steuergelder verwendet werden dürfen. Im Gesetz muss geregelt werden, wie die Gebührenerhebung und die Entschädigung der Gemeinden aus den Gebührenerträgen vollzogen wird.

#### *Zu Artikel 18*

In Absatz 3 wird erwähnt, dass die Gemeinden die Einhaltung des Gesetzes überwachen. Die Gemeinden sollen eine zuständige Stelle bezeichnen, welche die Koordination der verschiedensten beteiligten Organisationseinheiten durchführt. Sehr wichtig ist, dass das Bauinspektorat der Stadt Bern im Verfahren beteiligt wird, denn ohne dessen Einverständnis betreffend die Zonenkonformität ist auch keine Betriebsbewilligung möglich. Im Bereich des Ausländerrechts wird es die Fremdenpolizeibehörden der Städte Bern, Biel und Thun einerseits und in den häufigsten Fällen die Kantonspolizei Bern betreffen.

#### *Zu Artikel 23*

In Absatz 3 dieses Artikels muss die Frage der Besteuerung von selbständig erwerbenden Dienstleistungserbringenden aus dem Ausland gelöst werden. Andere Kantone haben diesbezüglich pragmatische Lösungen gefunden und entsprechend umgesetzt. Die ordentliche Besteuerung greift in diesem sehr schnelllebigen Geschäft nicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Personen aufgrund eines möglicherweise bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens in ihren Herkunftsländern Steuern entrichten. Wird die Besteuerungsfrage nicht gelöst, könnten die als selbständigerwerbend auftretenden Personen systematisch von dieser Umsetzungslücke profitieren. Dadurch wird nicht nur eine gerechte Besteuerung verunmöglicht, sondern es entstehen durch die Ungleichbehandlung auch Wettbewerbsverzerrungen.

Bezüglich des elektronischen Abrufverfahrens ist sicherzustellen, dass auch die Steuerverwaltung der Stadt Bern die Möglichkeit erhält, die entsprechenden Daten elektronisch abzurufen.

#### *Zu Artikel 25*

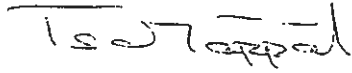
Der Gemeinderat erachtet es als sehr wichtig, dass insbesondere die Bestimmungen betreffend Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in der Verordnung präzisiert werden.

### **3. Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend begrüsst der Gemeinderat die Vorlage; für ihn ist aber zwingend, dass den Gemeinden keine neuen Aufgaben übertragen werden, deren Finanzierung nicht gesichert ist. Das Gesetz kann seine Wirkung nur entfalten, wenn die Ressourcen für dessen Durchsetzung zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedingt eine lückenlose Finanzierung zulasten derjenigen Personen, die den Aufwand verursachen. Der Gemeinderat fordert deshalb, dass die Kosten für die personellen Ressourcen, die nötig sind, um die diversen Auflagen zielführend und nachhaltig zu kontrollieren, vollumfänglich mit Gebühren gedeckt werden. Wie bereits erwähnt, wird sich der administrative Aufwand für die Bewilligungserteilung in der Stadt Bern auf jährlich gegen 900 Stunden und der Kontrollaufwand auf jährlich 3 200 Stunden belaufen. Dafür ist pro Gesuch zusätzlich zu den Kosten des Regierungsstatthalteramts eine kostendeckende Gebühr für die städtischen Aufwendungen nötig. Die zuständigen Stellen der Stadt Bern haben erste Berechnungen vorgenommen und stehen dem Kanton für die Klärung der Details zur Verfügung.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Alexander Tschäppät in black ink.

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Handwritten signature of Dr. Jürg Wichtermann in black ink.

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber